

2012/10

6. Juli 2012

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl¹:

1. **Die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl treten ein, wenn das Netzanschlussbegehren**
 - a) **spätestens am 23. Februar 2012 schriftlich, per Fernkopie oder sonst in einer zum Nachweis der Fristeinhaltung geeigneten elektronischen Form (z. B. per elektronischer Post) dem Netzbetreiber zugegangen ist,**
 - b) **die später installierte Leistung mit nur geringer Abweichung ausweist, und**
 - c) **der Standort der Anlage(n) mindestens so genau bezeichnet wurde, dass der Netzbetreiber die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes durchführen kann.**
2. **Das Vorhandensein oder Erlöschen einer Einspeisezusage des Netzbetreibers ist für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl und den Eintritt seiner Rechtsfolgen unbeachtlich.**
3. **Es existiert kein Zeitpunkt, vor dem das Netzanschlussbegehren *nicht* gestellt worden sein darf.**
4. **Nicht „voll ausgeschöpfte“ Netzanschlussbegehren können nur insoweit noch nachträglich ausgeschöpft werden, wie es sich bei dem Zubau noch um dasjenige Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt wurde.**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), i. d. F. des Annahmebeschlusses des Deutschen Bundestags v. 28.06.2012 über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses v. 27.06.2012, Ausschuss-Drs. 17/10103, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>, nachfolgend bezeichnet als EEG 2012 ÄndGesBeschl.

5. Netzanschlussbegehren i. S. d. § 5 Abs. 5 EEG 2012 können weiterhin formfrei gegenüber dem Netzbetreiber gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Herleitung	4
2.1	Wortlaut	4
2.2	Systematik	6
2.2.1	EEG 2012	7
2.2.2	GasNZV	15
2.2.3	KraftNAV	16
2.3	Historie	17
2.4	Genese	17
2.5	Teleologie	18

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 2. Juli 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dibbern und Dr. Pippke beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Welche Anforderungen sind an qualifizierte Netzanschlussbegehren gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl zu stellen?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große

Unsicherheit herrsche, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um die Bekundung eines Wunsches nach Netzanschluss als i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGes-Beschl qualifiziertes Netzanschlussbegehren einzustufen.

- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO² akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 6. August 2012 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 5 Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen sind bei der Beratung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.³ Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dibbern erstellt.⁴
- 6 **Hintergrund** Der Deutsche Bundestag hat am 29. März 2012 in 2. und 3. Lesung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“⁵ in der durch den Unterausschuss empfohlenen Fassung⁶ angenommen. Nach Beratung durch den Vermittlungsausschuss hat der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses⁷ am 28. Juni 2012⁸ angenommen; weiterhin beschloss der Bundesrat, diesem Gesetzesbeschluss nicht zu widersprechen.⁹ Neben umfangreichen Änderungen bei der Vergütung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wurde § 66 EEG 2012 der folgende Absatz 18 neu hinzugefügt:

„¹Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2013 § 33 Abs. 4; im Übrigen gilt das

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

³Die Stellungnahmen sind nach Beschluss und Veröffentlichung des Hinweises unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10> abrufbar.

⁴Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls nach Beschluss und Veröffentlichung des Hinweises unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10> abrufbar.

⁵BT-Drs. 17/8877, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

⁶BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

⁷Ausschuss-Drucksache 17/10103, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

⁸BR-Drs. 378/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

⁹BR-Drs. 387/12(Beschluss), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“¹⁰

- 7 Insbesondere Satz 2 der Vorschrift führt zu Rechtsunsicherheiten, da mit dem Begriff des *Netzanschlussbegehrens* für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bisher keine Fristen verknüpft waren und daher keine übereinstimmende Praxis bezüglich der Frage existiert, unter welchen Bedingungen vom Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens auszugehen ist.

2 Herleitung

2.1 Wortlaut

- 8 Das Netzanschlussbegehren muss dem Wortlaut von § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl zufolge schriftlich oder elektronisch vor dem 24. Februar 2012 gestellt werden, und zwar für die später in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden realisierte(n) Anlage(n). Als „gestellt“ gilt es in der Regel erst durch Zugang beim Netzbetreiber (vgl. Rn. 13). Verschiedene weitere Fragen lassen sich aber nicht direkt aus dem Wortlaut der Vorschrift heraus beantworten.
- 9 Der Wortlaut der Vorschrift stellt einige inhaltliche wie formale Bedingungen auf, die für das Auslösen der Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl erfüllt sein müssen. So muss das entsprechende Netzanschlussbegehren *schriftlich* oder *elektronisch* übermittelt werden. Ob für Ersteres oder Letzteres oder beides schon eine Kurztext-Nachricht („SMS“) ausreicht oder weitergehende Anforderungen an die Form zu stellen sind – etwa im Falle der elektronischen Übermittlung das Vorhandensein einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) –, lässt sich nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut der Vorschrift entnehmen.

¹⁰Satznummerierung nicht im Original.

- 10 Bereits dem Wortlaut entnehmen lässt sich indes, dass ein Netzanschlussbegehren mindestens den genauen Standort der Anlage sowie die neu zu installierende Leistung ausweisen muss, um die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl auszulösen. Auch muss das Netzanschlussbegehren vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden sein.
- 11 Weiterhin ergibt sich aus dem Wortlaut, dass das Netzanschlussbegehren für *diejenige* Anlage gestellt worden sein muss, die dann den zu vergütenden Strom produziert. Es muss also *Identität* herrschen zwischen der Anlage, für die Netzanschluss begehrt wurde und der, die schließlich installiert und gemäß den Vorschriften des neugefassten § 3 Nr. 5 EEG 2012 ÄndGesBeschl bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings unklar, was die „Anlage“ im Sinne der Vorschrift sein soll. Denn für einzelne PV-Module, die auch gem. § 3 Nr. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl eigenständige Anlagen bleiben, werden i. d. R. keine Netzanschlussbegehren gestellt.
- 12 Daneben muss es sich um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie „in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden“ handeln. Freiflächenanlagen fallen dementsprechend nicht unter die Regelung.
- 13 Ferner muss das Netzanschlussbegehren „gestellt“ worden sein. In aller Regel ist dies erst mit dem Zugang beim Netzbetreiber der Fall. Allerdings ist zu beachten, dass in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Regelung – anders als in Bezug auf § 5 Abs. 5 EEG 2012 – der Netzbetreiber kein schutzwürdiges Interesse an der Frist Einhaltung hat. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hatte er keine Kenntnis davon, dass der Gesetzgeber diesen Zeitpunkt später als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl festsetzen würde. Auch ändern sich die ihn treffenden Pflichten aus § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 durch den früheren Zugang grundsätzlich nicht – die Verpflichtung zur Zahlung einer anderen (höheren) Vergütung hingegen trifft den Netzbetreiber qua Gesetz, nicht auf Grund des (Rechtsgestaltungs-)Willens der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers.
- 14 Daher kann in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Netzanschlussbegehren auch dann als „gestellt“ im Sinne des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl zu werten sein, wenn es dem Netzbetreiber nicht fristgerecht zugegangen ist. Dies ist der Fall, wenn Planer und Einspeisewillige alles ihrerseits Erforderliche für den ordnungsgemäßen Zugang des Netzanschlussbegehrens beim Netzbetreiber getan haben und dies nachweisen, etwa durch Vorlage des Einlieferungsbelegs des nach Fristablauf

an den Netzbetreiber zugegangenen Einschreibens.¹¹ Eine zeitliche Verzögerung bei der Abarbeitung der erforderlichen Schritte im Binnenverhältnis zwischen zukünftiger Betreiberin bzw. zukünftigem Betreiber und Planerin bzw. Planer erfüllt dies grundsätzlich nicht, da die Planerin oder der Planer als Erklärungsvertreterin oder -vertreter, jedenfalls aber als Erklärungsbotin oder -bote handelt und Verzögerungen bei der Übermittlung, die in der Sphäre der Planerin oder des Planers liegen, zivilrechtlich also der oder dem Einspeisewilligen zuzurechnen sind.

- 15 Weitere Anforderungen lassen sich dem Wortlaut des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl nicht entnehmen. Beispielsweise lässt sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig ableiten, ob ggf. der Auftrag der bzw. des Einspeisewilligen an den Planer oder Errichter der Anlage, beim Netzbetreiber ein Netzanschlussbegehren einzureichen, hinreichend für die Voraussetzung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl sein kann, ob die zeitliche Befristung einer (bereits erfolgten) Anschlusszusage des Netzbetreibers für die verfahrensgegenständliche Frage relevant ist, wie lange vor dem 24. Februar 2012 das Netzanschlussbegehren höchstens eingereicht worden sein darf bzw. ob es ein „Höchstalter“ gibt und ob Anschlusszusagen, deren Umfang nicht voll „ausgeschöpft“ wurde, noch im Nachhinein genutzt werden können.
- 16 Zur Klärung dieser Fragen bedarf es der Auslegung der Vorschrift.

2.2 Systematik

- 17 Aus der Stellung der verfahrensgegenständlichen Vorschrift in den Übergangsvorschriften folgt, dass sie so auszulegen ist, dass sie das in der Vergangenheit übliche Vorgehen beim Netzanschluss von PV-Installationen erfassen kann, da sie anderenfalls praktisch anwendungsfrei wäre (dazu Rn. 20 ff.).
- 18 Aus § 5 Abs. 5 EEG 2012 folgt ebenfalls, dass an das Netzanschlussbegehren im Rahmen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. Denn Netzanschlussbegehren i. S. d. § 5 Abs. 5 EEG 2012 werden in einem eher frühen Projekt- und Planungsstadium gestellt, wie sich u. a. aus § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 unmittelbar ergibt. Bei Stellung eines Netzanschlussbegehrens sind daher regelmäßig noch nicht alle Parameter der späteren PV-Installation bekannt (dazu Rn. 31 ff.).

¹¹Vgl. *Einsele*, in: Münchener Kommentar zum BGB, hrsg. v. K. Rebmann und F.J. Säcker, Bd. 1 Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2001, § 130 Rn. 15.

- 19 Ein Vergleich mit Vorschriften des übrigen Energierechts zeigt, dass auch dort Netzanschlussbegehren in eher frühen Projektstadien gestellt werden und keine gesetzlichen Formvorschriften existieren. Daneben lassen sich aber wegen der Unterschiede der Regelungszusammenhänge keine weiterführenden Erkenntnisse gewinnen (dazu 2.2.2 und 2.2.3).

2.2.1 EEG 2012

- 20 **Übergangsbestimmungen** Die verfahrensgegenständliche Regelung ist Teil der Übergangsbestimmungen des EEG 2012 ÄndGesBeschl. Übergangsbestimmungen regeln – allgemein betrachtet – bei Einführung neuer Normen, ob und inwiefern für noch nicht abgeschlossene oder auf Dauer angelegte Rechtsverhältnisse das neue Recht oder etwas Anderes gelten soll. Grund hierfür kann sein, dass aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen ein sofortiger Übergang zum neuen Rechtszustand nicht möglich oder wünschenswert ist. Ein friktionsarmer Übergang soll dann durch Anpassungs- bzw. Übergangsvorschriften gewährleistet werden.¹²
- 21 Da die von der Regelung erfassten Sachverhalte zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung über den Gesetzentwurf durch Bundestag und Bundesrat bereits in der Vergangenheit lagen, haben sich die von ihr Betroffenen nicht darauf einstellen können. Daher muss die Vorschrift so angewandt werden, dass sie die potentiell erfassten Vorgänge auch erfassen kann. So darf nicht ein Großteil der potentiell betroffenen Sachverhalte von vornherein ausgeschlossen werden – anderenfalls liefe die Regelung leer und würde das Ziel der Aufnahme der Übergangsbestimmung in das Gesetz verfehlt.
- 22 Dies bedeutet, dass die oben (Rn. 11) festgestellte Anforderung der *Identität* zwischen der Installation, für die ein Netzanschluss begehrt wird, und dem schließlich Installierten nicht etwa z. B. eine Nämlichkeit der Module voraussetzt. Im Netzanschlussbegehren müssen also nicht etwa die später verwendeten PV-Module bspw. mit Hersteller und Seriennummer schon vermerkt worden sein, denn eine solche Anforderung würde nach Erfahrung der Clearingstelle EEG von nahezu keinem tatsächlich gestellten Netzanschlussbegehren erfüllt. Daher muss es für die Wahrung der Identität ausreichen, wenn diese bloß „ideell“ erfolgt, also die später am angege-

¹²Vgl. *Bundesjustizministerium*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., BANz. Nr. 160a v. 22.08.2008, S. 122 ff.; abrufbar unter http://www.bmj.de/DE/Service/StatistikenFachinformationen/Publikationen/Fachinformationen/HandbuchRechtsfoermlichkeit/_node.html, zuletzt abgerufen am 19.04.2012.

benen Standort in Betrieb genommene PV-Installation erkennbar dasselbe¹³ Projekt ist, für das das Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn

1. entweder die Planerin bzw. der Planer oder die bzw. der Einspeisewillige zwischen der Einreichung des Netzanschlussbegehrens und der späteren Inbetriebnahme nicht gewechselt hat,
2. die tatsächlich installierte Leistung diejenige des Netzanschlussbegehrens oder der daraufhin noch vor dem 24. Februar 2012 erteilten Netzanschlusszusage nicht überschreitet
und
3. entweder das Netzanschlussbegehren oder die daraufhin noch vor dem 24. Februar 2012 erteilte Netzanschlusszusage den genauen Standort ausweist, an dem die PV-Anlagen schließlich installiert wurde.

23 Hierin liegt auch die Antwort auf die oben unter Rn. 11 angesprochenen Frage, was unter dem Begriff „Anlage“ in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl zu verstehen ist: Da zum Zeitpunkt der Äußerung des Netzanschlussbegehrens die spätere PV-Installation, die in der Regel eine Reihe von Anlagen (einzelnen Modulen) umfasst, erst umrisshaft festliegen wird, ist in der „Anlage“ des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl die PV-Installation zu sehen, deren Identität in oben gezeigter Weise gewahrt sein muss.

24 Zu der ersten der oben genannten Voraussetzungen sei angemerkt, dass es zur Überzeugung der Clearingstelle EEG Planerinnen und Planern „schlüsselfertiger“ PV-Installationen durch die Regelung nicht unmöglich gemacht werden sollte, den Kunden, an den die Installation letztendlich übergeben wird, auch nach Einreichung eines Netzanschlussbegehrens noch zu wechseln. Gleichsam spiegelbildlich muss es einem Einspeisewilligen, also einem zukünftigen Betreiber einer PV-Installation, auch nach Abgabe eines Netzanschlussbegehrens noch möglich sein, einen anderen Planer mit der Weiterführung der begonnenen Planung zu befassen.

¹³Zur Einführung in die zugrundeliegenden ontologischen Probleme Seite „Schiff des Theseus“, in *Wikipedia: Die freie Enzyklopädie*, Bearbeitungsstand 08.01.2012., abrufbar unter http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Schiff_des_Theseus&oldid=98087422, abgerufen am 23.04.2012; vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 11.06.2011 – 2008/19, Rn. 50 u. Fn. 18, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/19>.

- 25 Bei der zweiten der oben genannten Voraussetzungen ist zu beachten, dass auf Grund des Wortlauts von § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl¹⁴, der auf die „zu installierende“ – also auf eine schon begrifflich noch unsichere, da in der Zukunft zu installierende – Leistung abstellt, Abweichungen zur im Netzanschlussbegehren angefragten Leistung nach oben wegen des bei Abgabe des Netzanschlussbegehrens üblichen frühen Planungsstadiums in geringem Umfang hinzunehmen sind. Größere Abweichungen nach oben sind in der Regel nicht zulässig, nach unten sind sie nur bei nachweislichem Vorliegen im Vorhinein nicht bekannter technischer Hindernisse hinzunehmen.
- 26 Zur dritten der oben genannten Voraussetzungen ist anzumerken, dass der Ort i. d. R. mit der Angabe des Grundstücks (Straße und Hausnummer) oder des Flurstücks hinreichend genau bestimmt ist. Abweichungen hiervon kommen z. B. bei sehr großen Flurstücken in Betracht – denn dann ist für den Netzbetreiber u. U. nicht ersichtlich, in welchem Netzabschnitt die Installation angeschlossen werden soll –, oder bei mehreren Flurstücken, die zusammen eine wirtschaftliche Einheit darstellen, etwa wenn eine Hofstelle¹⁵ sich über verschiedene Flurstücke erstreckt. Im ersten Fall wird zur gesetzlich geforderten Angabe des „genauen Standorts“ die Bezeichnung des schließlich konkret zur Installation genutzten Gebäudes oder eine andere genauere Bezeichnung des Standorts notwendig sein. Im zweiten Fall hingegen genügt typischerweise die Bezeichnung der Hofstelle als Ganzes, etwa über die Anschrift. Denn eine genauere Bezeichnung ist nach Kenntnis der Clearingstelle EEG bei Netzanschlussbegehren unüblich und wäre auch nicht sinnvoll, da es für die Zwecke des Netzbetreibers in der Regel irrelevant ist, ob die Anlagen auf dem Wohnhaus oder dem benachbarten Stallgebäude installiert werden sollen.
- 27 Entscheidend ist, dass der Netzbetreiber zweifelsfrei feststellen können muss, welcher Netzverknüpfungspunkt die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber wünscht bzw. – wenn kein besonderer Netzverknüpfungspunkt angegeben wird – welcher der i. S. d. § 5 Abs. 1 EEG 2012 geeigneten Netzverknüpfungspunkte der in Luftlinie nächstgelegene ist. Denn liegt dem Netzbetreiber keine der beiden letztgenannten Informationen vor, kann er nicht mit der Ermittlung des konkret zu wählenden Netzverknüpfungspunktes beginnen. Höhere Anforderungen an die Bezeichnung des Ortes zu stellen hieße indes, Installationen ohne sachlichen Grund von der Über-

¹⁴„Satz 1 gilt auch ..., wenn für die Anlage ... ein ... Netzanschlussbegehren unter Angabe ... der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

¹⁵Zum Begriff der Hofstelle vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10.06, abrufbar unter http://www.bverwg.de/enid/311?e_view=detail&con_id=6494, zuletzt abgerufen am 10.05.2012.

gangsregelung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl auszuschließen, da für in der Vergangenheit durchgeführte Netzanschlussvorgänge kein Grund bestand, den Ort genauer als für die Bestimmung des richtigen Netzverknüpfungspunktes anzugeben und Netzbetreiber auch aus § 5 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012 keine genaueren als die für ihre Zwecke notwendigen Angaben verlangen konnten.

- 28 Weiterhin ist bei der Prüfung der Voraussetzungen zwei und drei wichtig, dass Unterschiede zwischen Netzanschlussbegehren und realer Installation sich dann nicht zum Nachteil der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auswirken dürfen, wenn sie gerade eine Anpassung der Planung nach dem Netzanschlussbegehren darstellen, die der Netzbetreiber in Form einer Netzanschlusszusage seinerseits akzeptiert hat. Wohl aber muss diese Konkretisierung nachweislich bereits vor dem 24. Februar 2012 stattgefunden haben, sollen diese Installationen mit denen gleich behandelt werden, bei denen der endgültigen Standort bzw. die endgültig zu installierende Leistung bereits im Netzanschlussbegehren benannt wurde, etwa weil der Einspeisewillige sich bereits im Vorhinein über die Netzsituation vor Ort orientiert hat. Eine entsprechende Netzanschlusszusage, die noch vor dem 24. Februar 2012 gegeben wurde, ist in jedem Fall als hinreichende Konkretisierung die Planung zu werten.
- 29 Nicht zu fordern ist indes, dass „die Anlage“ sich zum Stichtag bereits in dem Sinne konkretisiert hat, dass schon erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen worden sein müssen, also dass etwa bereits die Module, sonstige elektrische Komponenten oder die Dachaufständerung geordert oder etwa notwendige statische Gutachten oder Baugrunduntersuchungen beauftragt worden sein müssen. Denn der Umfang, in dem dies notwendig wird, hängt entscheidend vom Ausgang des mit dem Netzanschlussbegehren angestoßenen, in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 umrissenen Verfahrens ab. Ein sorgfältiger Planer muss zuerst ermitteln, wo er wieviel Leistung unter welchen Randbedingungen einspeisen kann, bevor er kostenträchtige Maßnahmen anstößt. Zu eben diesem Zweck richtet er ein Netzanschlussbegehren an den Netzbetreiber.
- 30 Inwieweit von einer Identität noch auszugehen ist, wenn die oben genannten Bedingungen nicht kumulativ vorliegen, ist anhand der Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Gegebenenfalls bietet sich hierzu die Durchführung eines Votums- oder schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Clearingstelle EEG an.¹⁶

¹⁶Nähere Informationen zu den verschiedenen Verfahrensarten stellt die Clearingstelle EEG unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrenserlaeuterungen> bereit.

- 31 § 5 Abs. 5 EEG 2012 Im Rahmen des EEG 2012 wird der Begriff des Netzanschlussbegehrens ebenfalls in § 5 Abs. 5 EEG 2012 verwendet. Hier wird an den Eingang eines Netzanschlussbegehrens beim Netzbetreiber dessen Verpflichtung geknüpft, Einspeisewilligen *unverzüglich* einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben, in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern noch übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 EEG 2012 durchführen können.
- 32 *Typologisch* handelt es sich bei einem Netzanschlussbegehren um eine sog. *geschäftsähnliche Handlung*. Auf diese werden die Regelungen des BGB über Willenserklärungen zwar grundsätzlich analog angewandt,¹⁷ jedoch nicht in jedem Einzelfall.¹⁸ Bei dem Netzanschlussbegehren handelt es sich insbesondere deshalb nicht um eine Willenserklärung, da die Rechtsfolge nicht vom Wollen des den Netzanschluss Begehrenden abhängt, sondern sich allein aus dem Gesetz bestimmt. Auch bei völliger Unkenntnis der Rechtsfolgen treten diese durch Vollzug der geschäftsähnlichen Handlung ein.
- 33 Der Bundesgerichtshof hat die Willenserklärung hingegen wie folgt charakterisiert: „Die Willenserklärung im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB ist die Äußerung eines Willens, der unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet ist; sie bringt einen Rechtsfolgewillen zum Ausdruck, das heißt einen Willen, der auf die Begründung, inhaltliche Änderung oder Beendigung eines privaten Rechtsverhältnisses abzielt.“¹⁹ Insbesondere an Letzterem fehlt es bei dem Netzanschlussbegehren. Ferner hängt die Rechtswirkung des Netzanschlussbegehrens auch nicht von der Übereinstimmung mit (weiteren) Willenserklärungen ab.
- 34 Das Netzanschlussbegehren ist weiterhin *zugangsbedürftig* – gem. § 5 Abs. 5 EEG 2012 müssen Netzbetreiber erst nach Zugang („Eingang“) eines Netzanschluss-

¹⁷Vgl. *BGH*, Urt. v. 17.10.2000 – X ZR 97/99, unter II.1. b) aa), zitiert nach *S. Lorenz*, Rechtsprechung – chronologische Sammlung, abrufbar unter http://www.lrz.de/~Lorenz/urteile/njw01_289.htm, zuletzt abgerufen am 02.05.2012.

¹⁸Vgl. *BAG*, Urt. v. 14.08.2002 – 5 AZR 341/01, zitiert nach *S. Lorenz*, Rechtsprechung – chronologische Sammlung, abrufbar unter http://www.lrz.de/~Lorenz/urteile/njw03_236.htm, zuletzt abgerufen am 02.05.2012, sowie *BAG*, Urt. v. 11.10.2000 – 5 AZR 313/99, zitiert nach *M. Herberger*, *JurPC* – Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht, abrufbar unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010055.htm>, zuletzt abgerufen am 02.05.2012.

¹⁹*BGH*, Urt. v. 17.10.2000 – X ZR 97/99, unter II.1. b) aa), zitiert nach *S. Lorenz*, Rechtsprechung – chronologische Sammlung, abrufbar unter http://www.lrz.de/~Lorenz/urteile/njw01_289.htm, zuletzt abgerufen am 02.05.2012.

begehrens tätig werden. Er muss wissen können, dass ihn nunmehr die Pflichten des § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 treffen, d. h. die entsprechende Mitteilung muss in seinen Herrschaftsbereich gelangt, mithin ihm zugegangen sein.

- 35 § 5 Abs. 5 EEG 2012 enthält dabei keine inhaltlichen Vorgaben oder Mindestanforderungen für Netzanschlussbegehren, insbesondere fehlen Formvorschriften jeglicher Art. Daher kann ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 5 Abs. 5 EEG 2012 grundsätzlich auch durch beispielsweise fernmündliche Mitteilung bei dem Netzbetreiber „eingehen“.
- 36 In § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl knüpft der Gesetzgeber den Eintritt der Rechtsfolgen hingegen unter anderem an die Bedingung, dass das Netzanschlussbegehren „schriftlich oder elektronisch“ gestellt worden ist. Dies ändert nichts daran, dass für das Netzanschlussbegehren die Schriftform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist: Ein Netzanschlussbegehren ist auch nach dem 1. April 2012 ohne Einhaltung der Schriftform wirksam und löst die Rechtsfolgen des § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 aus. Lediglich die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl treten dann nicht ein. Das Vorliegen des Netzanschlussbegehrens in schriftlicher oder elektronischer Form stellt lediglich eine gesetzliche Voraussetzung dar, bei deren Vorliegen die entsprechenden Anlagen bzw. deren Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen der Übergangsvorschriften privilegiert werden.
- 37 Da also kein Schriftformerfordernis für das Netzanschlussbegehren des § 5 Abs. 5 EEG 2012 gilt, ist weder § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch § 126a BGB („Elektronische Form“) anwendbar. Daraus folgt, dass sich der Passus „schriftlich oder elektronisch“ in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl nicht als Formerfordernis im engeren Sinne der §§ 126 bis 127 BGB verstehen lässt, sondern vom Gesetzgeber in der Übergangsregelung lediglich aus Gründen der Dokumentation und des Nachweises gefordert wird. Dieser Befund wird gestützt durch die Einordnung des Netzanschlussbegehrens als sog. geschäftsähnliche Handlung, für die die analoge Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB zu Willenserklärungen – wie gezeigt, vgl. Rn. 32 – unsicher und ggf. vom Einzelfall abhängig ist.
- 38 Hieraus folgt insbesondere, dass nicht nur per Post oder per E-Mail mit elektronischer Signatur übermittelte Netzanschlussbegehren den Anforderungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl genügen. „Schriftlich“ gestellt sind Netzanschlussbegehren vielmehr z. B. auch dann, wenn sie in Schriftstücken enthalten sind, die per Fax übermittelt oder persönlich ausgehändigt worden sind.

- 39 Eine andere Auffassung sähe sich auch größeren Argumentationsnöten gegenüber: Denn worin der normativ-wertende Unterschied liegen soll, der dem einen Anlagenbetreiber, dessen Faxgerät zufällig defekt ist und der deshalb sein eigenhändig mit Namenszug versehenes Netzanschlussbegehren mit der Post dem Netzbetreiber zusendet, die Privilegierung des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl zuzugestehen als billig erscheinen lässt, und dem anderen, dessen Faxgerät nicht defekt ist und der deshalb – in Unkenntnis der zukünftigen rückwirkenden Formerfordernisse – selbiges benutzt, ebenjene Privilegien vorenthält, ist nicht ersichtlich.
- 40 Weiterhin nicht zu fordern ist das Vorliegen der relevanten Informationen in nur einem zusammenhängenden Dokument. Da § 5 Abs. 5 EEG 2012 keine inhaltlichen oder formalen Vorschriften enthält, sind wirksame Netzanschlussbegehren bisher auch zustande gekommen, wenn die relevanten Informationen dem Netzbetreiber auf mehrere Dokumente verteilt vorlagen. Insbesondere ergibt auch die Binnensystematik des § 5 Abs. 5 EEG 2012, dass diese Möglichkeit besteht: Netzbetreiber sind gemäß dieser Vorschrift verpflichtet, Einspeisewilligen „nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens“ anzugeben, welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, „damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.“ Zu diesen Informationen gehört regelmäßig der genaue Standort sowie die geplante neu zu installierende Leistung der Anlage(n).
- 41 Da der Gesetzgeber dies im Rahmen des Netzanschlusses für zulässig erachtet, gibt es keinen Grund, dies im Rahmen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl für unzulässig zu halten. Abzustellen ist auf das Vorliegen aller relevanten Informationen beim Netzbetreiber bei Fristablauf. Das heißt: Spätestens am 23. Februar müssen alle im Rahmen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl geforderten Informationen dem Netzbetreiber in schriftlicher oder geeigneter elektronischer Form zugegangen sein, um die Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl zu bewirken.
- 42 *Inhaltlich* ergibt sich aus der in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 festgelegten Reihung aufeinanderfolgender und voneinander abhängiger Handlungen, dass ein Netzanschlussbegehren üblicherweise bereits in einem relativ frühen Planungsstadium einzureichen ist. So wird in § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 deutlich, dass das Netzanschlussbegehren dazu dient, den richtigen Netzverknüpfungspunkt überhaupt erst zu ermitteln; erst auf das Netzanschlussbegehren hin hat eine systematische Beschäf-

tigung mit den zur Ermittlung des richtigen Netzverknüpfungspunktes notwendigen Unterlagen und Angaben überhaupt zu erfolgen.

- 43 Auch dies spricht dafür, dass bezüglich der Identität zwischen der Anlage des Netzan-schlussbegehrens und der tatsächlich errichteten PV-Installation die Anforderungen nicht zu überspannen sind. Denn in einem derart frühen Planungsstadium stehen regelmäßig noch nicht alle Parameter der späteren Installation fest.
- 44 *Seine heutige Fassung* erhielt § 5 Abs. 5 EEG 2009/EEG 2012 durch das EAG EE²⁰. Im Gesetzgebungsverfahren zum EAG EE hatte die Bundesregierung ursprünglich eine weitergehende Informationspflicht der Netzbetreiber vorgesehen,²¹ die jedoch die Vokabel „Netzan-schlussbegehren“ noch nicht enthielt. Da der Bundesrat befand, dass diese Regelung über das in Art. 16 Abs. 5 der EE-RL²² Geforderte hinausging und weiterhin die Netzbetreiber dadurch vor evtl. unerfüllbare Anforderungen gestellt sah, forderte er den Bundestag auf, das Gesetz in der von ihm vorgeschlagen geänderten Fassung zu beschließen,²³ welche dann bis auf kleinere Änderungen Ge-setz wurde.
- 45 Artikel 16 Abs. 5 EE-RL lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze, jedem neuen Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen, der an das Netz angeschlossen werden möchte, die gesamten erforderlichen Informationen vorzulegen, einschließlich folgender Dokumente:

- a) einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den An-schluss entstehenden Kosten,
- b) einen angemessenen und genauen Zeitplan für die Entgegennahme und die Bearbeitung des Antrags auf Anschluss an das Netz,

²⁰Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) v. 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/aenderung6>.

²¹BT-Drs. 17/3629 v. 08.11.2010, S. 7, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/aenderung6/material>.

²²Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/EERL>, nachfolgend bezeichnet als EE-RL.

²³BR-Drs. 647/10 v. 26.11.2010, S. 2f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/aenderung6/material>.

c) einen angemessenen, indikativen Zeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss.

...“

- 46 Aus dem Vergleich der Abfolge der vorgesehenen Schritte folgt, dass ein Netzanschlussbegehren (i. S. d. § 5 Abs. 5 EEG 2012) jedenfalls nicht der in Art. 16 Abs. 5 EE-RL genannte „Antrag“ auf Netzanschluss sein kann, da dieser offenbar noch aussteht, wenn der Netzbetreiber bereits den aufgeführten Pflichten genügen muss, während das Netzanschlussbegehren bereits vorliegen muss, um die in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 normierten Pflichten auszulösen. Auch daraus folgt, dass für das Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens i. S. d. § 5 Abs. 5 EEG 2012 keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind.
- 47 Die von der Regelung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl erfassten Anlagenbetreiberinnen und -betreiber konnten sich nur am vorgefundenen Begriff des Netzanschlussbegehrens in § 5 Abs. 5 EEG 2009/EEG 2012 orientieren, so dass an das Netzanschlussbegehren selbst – auch im Kontext des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl – keine anderen Anforderungen bzgl. Form und Inhalt zu stellen sind. Allerdings ist das bloße Vorliegen eines (wirksamen) Netzanschlussbegehrens für das Auslösen der Rechtsfolgen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl nicht ausreichend, es kommen die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hinzu.

2.2.2 GasNZV

- 48 Im weiteren Energierecht findet der Begriff „Netzanschlussbegehren“ bzw. „Anschlussbegehren“ auch in der GasNZV²⁴ Verwendung. Hieraus erwächst indes – auch wegen der Unterschiedlichkeit der Energieträger – nur geringer Erkenntnisgewinn. Besondere Formerfordernisse kennt die GasNZV für das Netzanschlussbegehren nicht.
- 49 Zum einen bestimmt § 17 GasNZV, dass (Gas-)Fernleitungsnetzbetreiber bei der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs die „Anschlussbegehren“ nach § 39 GasNZV berücksichtigen müssen. In § 39 GasNZV wiederum findet sich der Begriff nicht, die Vorschrift regelt einen Kapazitätsausbauanspruch für Betreiber von Speicher-, LNG- oder Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken, deren Wunsch nach

²⁴Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) v. 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).

Reservierung von Ein- bzw. Ausspeisungskapazitäten nach § 38 GasNZV wegen fehlender Kapazitäten im Fernleitungsnetz nicht berücksichtigt werden konnte.

- 50 Zum anderen regelt § 33 Abs. 3 GasNZV im Rahmen der Netzanschlussberechtigung für Biogas-Einspeiseanlagen, dass Netzbetreiber die für die Prüfung des „Netzanschlussbegehrens“ mindestens erforderlichen Angaben auf ihren Internetseiten anzugeben haben. In § 33 Abs. 4 GasNZV wiederum wird bestimmt, dass Netzbetreiber Anschlussnehmern innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens darlegen müssen, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren notwendig sind und welche erforderlichen Kosten diese Prüfungen verursachen werden.
- 51 Eine Übereinstimmung mit der Regelung des § 5 Abs. 5 EEG 2012 besteht darin, dass das Netzanschlussbegehren offenbar in einem vergleichsweise frühen Planungsstadium gestellt wird; abweichend von der Regelung im EEG 2012 ist jedoch in der GasNZV festgelegt, dass es dem Netzbetreiber qua Veröffentlichung überlassen bleibt festzulegen, welche inhaltlichen und ggf. formalen Anforderungen ein Netzanschlussbegehren mindestens erfüllen muss. Wiederum im Unterschied zum EEG ist der Fortgang des Netzanschlussverfahrens im Gasnetz von einer Zahlung des Anschlusspetenten abhängig.
- 52 Insbesondere wegen der in der GasNZV festgelegten Kompetenz der Netzbetreiber, den Begriff des Netzanschlussbegehrens für ihr Netzgebiet zu konkretisieren, und der Abwesenheit einer vergleichbaren Regelung im EEG 2012 lassen sich keine weiteren Schlüsse aus der GasNZV für die verfahrensgegenständliche Frage gewinnen.

2.2.3 KraftNAV

- 53 Auch in der KraftNAV²⁵ wird der Begriff „Netzanschlussbegehren“ verwendet. Doch auch aus der KraftNAV lassen sich – z. T. bedingt durch den abweichenden Regelungsgegenstand der KraftNAV²⁶ – keine weiteren Schlüsse zur Behandlung der verfahrensgegenständlichen Frage gewinnen. Daneben hat der Gesetzgeber für die

²⁵Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - KraftNAV) v. 26.06.2007 (BGBl. I S. 1187).

²⁶Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV, § 1 Abs. 1 KraftNAV.

direkte Anwendung der KraftNAV dem EEG und KWKG²⁷ den Anwendungsvorrang eingeräumt, § 1 Abs. 2 KraftNAV. Besondere Formerfordernisse kennt auch die KraftNAV für das Netzanschlussbegehren nicht.

- 54 Daneben findet sich der Terminus „Netzanschlussbegehren“ bzw. „Anschlussbegehren“ noch in einer Reihe weiterer Vorschriften der KraftNAV,²⁸ die jedoch zur Auslegung des Begriffs in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl unergiebig bleiben.

2.3 Historie

- 55 Eine Vorläufernorm zu § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl existiert nicht, bislang waren im EEG mit dem Netzanschlussbegehren keine Fristen verbunden. Allerdings musste der Netzbetreiber schon bisher nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens „unverzüglich“ tätig werden. Dies hat aber weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtswissenschaft zu einer kohärenten Begriffseingrenzung und -bestimmung geführt.

2.4 Genese

- 56 Im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP²⁹ war die verfahrensgegenständliche Regelung noch nicht enthalten. Ihre Aufnahme geht zurück auf den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf³⁰, dem am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorausgegangen war. Darin hatten mehrere Experten bemängelt, dass die Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs noch nicht ausreichen würden.³¹ Dem sollte mit Einführung der verfahrensgegenständlichen Regelung offenbar abgeholfen werden.

²⁷Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634).

²⁸§§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3, 7 Abs. 2 Nr. 1, 9 Satz 1 KraftNAV.

²⁹Abgedruckt auf BT-Drs. 17/8877 v. 06.03.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1>.

³⁰Ausschussdrucksache 17(16)514(neu) v. 27.03.2012, abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152 v. 28.03.2012 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), S. 35, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1>.

³¹Stellungnahme des BSW Solar, S. 6, des BDEW, S. 17, der BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, S. 48, alle abrufbar unter http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/68_Sitzung/index.html und zuletzt abgerufen am 25.04.2012.

2.5 Teleologie

- 57 Die Untersuchung der teleologischen Zusammenhänge stützt die bisherigen Befunde, insbesondere ist es ausweislich der Begründung zu § 66 Abs. 18 EEG 2012 Änd-GesBeschl vom Gesetzgeber vorgesehen, auch Projekte, für die erst zum Fristablauf das Netzanschlussbegehren gestellt wurde, unter Einhaltung der übrigen Bedingungen – insbesondere des neuen Inbetriebnahmebegriffs des § 3 Nr. 5 EEG 2012 Änd-GesBeschl – nicht von der verfahrensgegenständlichen Regelung auszuschließen.
- 58 In der Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und FDP heißt es:

„Buchstabe c enthält Änderungen in § 66 Abs. 17 bis bei 22 EEG. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz bei der Änderung der Vergütung von Fotovoltaikanlagen durch dieses Gesetz, denn mit den Änderungen in § 66 Abs. 18 und 18a EEG wird der Vertrauensschutz umfassender abgebildet. Hierdurch wird sichergestellt, dass getätigte Investitionen, die sich bereits zu schutzwürdigen Rechtspositionen verfestigt hatten, geschützt werden.“³²

und weiter:

„Mit Doppelbuchstabe bb wird Abs. 18 ein neuer Satz 2 angefügt. Dieser sieht eine Übergangsregelung für Fotovoltaikanlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden vor. Insbesondere bei größeren Dachanlagen kann es im Einzelfall schwierig sein, sie bis Ende März 2012 in Betrieb zu nehmen, selbst wenn die ersten relevanten Investitionen bereits vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag ausgelöst wurden. Aus diesem Grund wird eine weitere Übergangsfrist gewährt. Diese geht davon aus, dass relevante Investitionen für solche größeren Anlagen in der Regel nicht getätigt werden, bevor ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Dieses Netzanschlussbegehren muss vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden sein. Auch wenn nach diesem Zeitpunkt noch Netzanschlussbegehren gestellt wurden, z. B. weil auf eine

³²Ausschussdrucksache 17(16)514(neu) v. 27.03.2012, abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152 v. 28.03.2012 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – elektronische Vorabfassung), S. 40, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2012/aenderung1>.

entsprechende Vertrauensschutzregelung spekuliert wurde, konnte sich kein schutzwürdiges Vertrauen verfestigen, nachdem die Gesetzesänderung am 23. Februar 2012 in der Bundespressekonferenz öffentlich angekündigt worden war. Die Übergangsregelung ermöglicht eine Fertigstellung der Anlage bis zum 30. Juni 2012. Die Anlage muss bis zu diesem Zeitpunkt nach dem neuen ‚technischen‘ Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen sein, der am 1. April 2012 in Kraft tritt.“³³

- 59 Der Gesetzgeber hat also mit Übernahme der vorgeschlagenen Änderung offenbar die Interessen derjenigen, die bei Bekanntgabe der geplanten Änderung des EEG bereits relevante Beträge im Vertrauen auf das Fortbestehen der damaligen Regelung investiert hatten, schützen wollen. Zu diesem Zweck hat er auf ein Kriterium – Vorliegen eines konkretisierten Netzanschlussbegehrens – abgestellt, das nur bei hinreichend weit fortgeschrittener Planung vorliegen kann.
- 60 Auch hieraus ist – wie schon oben – kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber jemanden, der einen Brief zum Netzbetreiber sendet, um ihm sein Netzanschlussbegehren zu übermitteln, für stärker schutzwürdig erachten sollte als jemanden, der zu ebendiesem Zweck sein Faxgerät oder eine E-Mail einsetzt.
- 61 Dennoch hat er eine Frist gesetzt, bis zu der die Privilegierung noch greifen sollte. Festzulegen, mittels welcher Methoden die Einhaltung dieser Frist nachzuweisen ist, stand ihm dabei frei. Durch die Festlegung auf „schriftliche oder elektronische“ Übermittlung hat der Gesetzgeber hier diejenigen Methoden gewählt, deren Tauglichkeit zur Bestimmung der Fristwahrung im Rechtsverkehr im Zusammenspiel mit dem Zugangserfordernis erwiesen ist. So ist die fristwahrende Wirkung eines mit einem Eingangsstempel versehenen, handschriftlich mit Namenszug versehenen Schreibens unzweifelhaft, doch auch die üblichen elektronischen Mitteilungsformen wie Office- oder PDF-Dokumente, E-Mails oder auch SMS-Nachrichten generieren bei der Übernahme ins System des Adressaten üblicherweise Zeit- und Datumssignale, die in Form elektronischer Logdateien oder dauerhafter Dateiattribute vorhanden sind und ausgewertet werden können. Insbesondere beim Versand elektronischer Post entstehen üblicherweise in einer Reihe verschiedener Systeme durch die Passage der Nachricht noch zusätzlich entsprechende Zeitstempel.
- 62 Daneben stand es dem Gesetzgeber ebenfalls frei, die oben beschriebene Schutzwirkung nicht durch jedes Netzanschlussbegehren auslösen zu lassen, sondern die

³³Ausschussdrucksache 17(16)514(neu) v. 27.03.2012, abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152 v. 28.03.2012, S. 36 f.

Rechtsfolgen nur denjenigen Anlagen bzw. ihren Betreiberinnen und Betreibern zuzugestehen, deren Planungen sich zum Zeitpunkt der Ankündigung, dass das EEG erneut geändert werden sollte, bereits in einem so weit fortgeschrittenen Zustand der Realisierung befanden, dass überhaupt Investitionen in nennenswertem Umfang in Frage kamen. Dieser Sachverhalt soll dadurch sichergestellt werden, dass das Netzanschlussbegehren für einen bereits bestimmten Standort mit einer bereits bestimmten Leistung erfolgen muss, um die Schutzwirkung auszulösen.

- 63 Einen sehr viel weitergehenden „Realisierungsgrad“ der dem Netzanschlussbegehren zugrundeliegenden Planungen zu fordern, wäre überzogen, da Netzanschlussbegehren üblicherweise – wie bereits oben (vgl. 2.2.1) dargestellt – in einem Planungsstadium gestellt werden, in dem noch viele Parameter der späteren Installation offen sind – nicht zuletzt die Frage, an welcher Stelle wieviel Leistung ohne Weiteres ins Netz eingespeist werden kann bzw. was ggf. unternommen werden kann und muss, um die geplante Leistung einspeisen zu können.
- 64 Daher entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, keine weiteren Anforderungen in sie „hineinzulesen“ – weitere inhaltliche Anforderungen lassen sich nicht ableiten. Insbesondere wäre es nicht sachgerecht, etwa die vom Netzbetreiber oft in Verbindung mit der Einspeisezusage ausgesprochene „Netzanschlusszusage“ oder auch „Reservierung der Einspeisekapazität“ bzw. deren zeitliche Bindungsfrist in die Betrachtung einzubeziehen, unter anderem auch, da die Bindungsfristen der verschiedenen Netzbetreiber z. T. erheblich voneinander abweichen – was aber wiederum nicht mit dem als Maßstab herangezogenen „Realisierungsgrad“ der Installation in Zusammenhang steht. Ein etwaiges Ablauf der Bindungsfrist der Einspeisezusage ist also unbeachtlich. Im Gegenteil zeigt die Tatsache, dass die Bindungsfrist einer Einspeisezusage abgelaufen ist, dass bei der entsprechenden Anlage – bei Einhaltung der übrigen Anforderungen – die vom Gesetzgeber geforderte Konkretisierungstiefe bereits erheblich vor der Frist des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl vorgelegen haben muss. Aus diesem Gedanken ergibt sich, dass es auch kein „Höchstalter“ für das Netzanschlussbegehren gibt.
- 65 Die in diesem Hinweis herausgearbeiteten Maßstäbe für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 EEG 2012 ÄndGesBeschl vorliegen, konkretisieren das im Sinne obiger Zitate verstandene Interesse des Gesetzgebers, die Anwendung der Regelung auf „schutzwürdige Rechtspositionen“ bzw. „schutzwürdiges Vertrauen“ zu beschränken. Sie werden indes nur für Installationen relevant, die bis zum 30. Juni 2012 nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 ÄndGesBeschl in Betrieb genommen werden konnten.

Dies aber setzt die Installation „fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör“ voraus. Mit anderen Worten ist für eine Inbetriebnahme erheblicher höherer Aufwand zu treiben als bisher und dürfte im Falle von ad-hoc-Planungen nur sehr schwer fristgerecht durchführbar gewesen sein.

- 66 Nicht in Betracht kommt, zur Entscheidung auf zum Stichtag bereits getätigte Investitionen (vgl. oben Rn. 29) abzustellen. Zwar legt dies die Begründung gedanklich nahe (vgl. oben Rn. 58), doch finden sich hierfür im Gesetzestext keinerlei Anhaltspunkte. Es wird allein auf das Vorliegen eines i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl qualifizierten Netzanschlussbegehrens abgestellt, dem der Gesetzgeber ausweislich der Begründung hinreichende indizierende Wirkung beigemessen hat.
- 67 Denn dass ein umsichtiger, mit der notwendigen Sorgfalt zu Werke gehender Planer keineswegs noch vor Stellung des Netzanschlussbegehrens erhebliche Kosten auslösen kann, war dem Gesetzgeber offenbar bekannt:

„[Die Übergangsregelung] geht davon aus, dass relevante Investitionen ... nicht getätigt werden, bevor ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Dieses Netzanschlussbegehren muss vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden sein.“³⁴

- 68 Der Gesetzgeber wollte offenbar auch Konstellationen, bei denen erst kurz vor Bekanntgabe der EEG-Änderungspläne das Netzanschlussbegehren gestellt wurde und folglich „relevante Investitionen“ erst nach dem 24. Februar ausgelöst werden konnten (unter Beachtung der notwendigen planerischen und kaufmännischen Sorgfalt), nicht per se von der Übergangsregelung ausschließen. Anderenfalls hätte es ihm freigestanden, eine andere Frist zu setzen, etwa den 1. Januar 2012, oder ein anderes Kriterium zu wählen, etwa zum Stichtag verbindlich ausgelöste Investitionen in Höhe von 50 % der Gesamtinvestitionssumme, oder auch beides.

Ende des Entwurfs

³⁴Ausschussdrucksache 17(16)514(neu) v. 27.03.2012, abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152 v. 28.03.2012, S. 36 f.